

**Entgeltordnung
der Gemeinde Rosendahl
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte
für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Rosendahl stellt im Rahmen der geltenden Benutzungsordnungen oder eines Nutzungsüberlassungsvertrages den Vereinen, Verbänden, Nachbarschaften sowie sonstigen Institutionen, Gruppen, Künstlerinnen und Künstlern etc. die gemeindlichen Einrichtungen (Kultureinrichtungen, Sporthallen, Lehrschwimmhalle, Sportanlagen, Mensa, Aula, Unterrichtsräume etc.) zur Nutzung zur Verfügung, sofern schulische, gemeindeeigene oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

**§ 2
Nutzungsentgelt**

1. Für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen durch Rosendahler Vereine, Verbände und Nachbarschaften sowie sonstigen Institutionen und Gruppen wird für die Durchführung sportlicher, kultureller und sozialer Veranstaltungen ein Entgelt nicht erhoben. Diese Regelung gilt auch für auswärtige Vereine, Verbände und Institutionen, soweit sie ein Angebot für sportliche, kulturelle und soziale Zwecke für die Rosendahler Bürgerinnen und Bürger durchführen.

Der Kreis der unentgeltlichen Nutzer nach Absatz 1 ist in dem als **Anlage** beigefügten Verzeichnis aufgeführt.

Für die Nutzung der Sportheime in allen drei Ortsteilen und für die Lehrschwimmhalle Osterwick gelten entsprechende Sonderregelungen, die in § 3 geregelt sind.

2. Für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen durch sonstige Nutzer (z.B. durch Privatpersonen und -gruppen) und im Falle einer gewerblicher Nutzung werden zur Abgeltung der durch die Nutzung verursachten Betriebskosten **je Benutzungstermin** folgende pauschalen Entgelte erhoben:

für die Nutzung

	für den Zeitraum	
	01.05. - 30.09.	01.10. - 30.04.
• einer Schulaula	40 €	60 €
• der Mensa (Speiseraum)	40 €	60 €
• einer Schulküche	40 €	60 €
• eines Unterrichtsraumes	30 €	45 €
• eines Gruppenraumes	20 €	30 €
• eines Schulhofes einschließlich WC-Anlagen	30 €	30 €
• des Bühnensaales im Bahnhof Darfeld	50 €	75 €
• des Wartesaales im Bahnhof Darfeld	30 €	45 €
• des Heimathauses Holtwick	30 €	45 €
• des Torhauses Holtwick	30 €	45 €
• der Zweifachsporthalle	100 €	150 €
• der übrigen Sporthallen	60 €	90 €
• des Ratssaales des Rathauses	50 €	75 €
• des Sitzungszimmers des Rathauses	30 €	45 €.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Einzelfällen die vorstehenden pauschalen Entgelte in angemessener Höhe anzuheben bzw. abzusenken.

§ 3**Sonderregelungen**

1. Für die Benutzung der Sportheime in den Ortsteilen Darfeld, Holtwick und Osterwick sind ab 01. Januar 2013 von dem jeweils örtlichen Sportverein (Turo Darfeld e.V., Schwarz-Weiß Holtwick e.V. und Westfalia Osterwick e.V.) 20 % der jährlichen Betriebskosten (Reinigungskosten, Stromkosten, Heizkosten, Wassergeld und Abwassergebühren) zu erstatten. Die jährlich entstehenden Abfallgebühren werden von dem jeweiligen Sportverein bereits ab dem Haushaltsjahr 2011 unmittelbar übernommen.
2. Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle Osterwick wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 € pro Übungseinheit (bis zu 1 Stunde) erhoben. Sofern auf Wunsch der jeweiligen Nutzer ein „Warmwassertag“ (Wassertemperatur von mind. 30 Grad) angeboten wird, beträgt das Nutzungsentgelt 13 € pro Übungseinheit.

Im Falle einer Nutzung der Lehrschwimmhalle durch freiberuflich Tätige oder gewerbliche Unternehmer erhöht sich das Nutzungsentgelt nach Absatz 1 um 50 %.

3. Diese Entgeltordnung gilt nicht für gemeindliche Objekte bzw. Räumlichkeiten, für die eine vertragliche Regelung besteht (z.B. Haus der Partnerschaft in Osterwick, Alte Dorfschule in Holtwick).

§ 4**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Anlage zu § 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung vom 14. Juli 2011**Verzeichnis der Vereine, Verbände, Nachbarschaften sowie sonstigen Institutionen und Gruppen:**

Kath. Kirchengemeinden Rosendahls
Evgl. Kirchengemeinden Coesfeld und Billerbeck
Kindergärten Rosendahls
Kirchenchöre Rosendahls
Kinderchöre Rosendahls
Seniorenvereine Rosendahls
Frauenvereine Rosendahls
DRK-Ortsvereine Rosendahls einschließlich Jugendrotkreuz und Blutspendedienst
Kolpingsfamilien Rosendahls
KLJB-Gruppen Rosendahls
Messdienergruppen Rosendahls
Offene Jugendarbeit Rosendahl
Kath. Arbeitnehmerbewegungen Rosendahls
Kath. Bildungswerke Rosendahls
Theatergruppen Rosendahls
Heimatvereine Rosendahls
Volkstanzgruppe Holtwick-Lette
Förderverein Tor-Haus Holtwick
Partnerschaftsverein Rosendahl – Entrammes/Forcé/Parné sur Roc
Karnevalsgemeinschaft Holtwick
Schützenvereine Rosendahls
Musikkapellen und Spielmannszüge Rosendahls
Sportvereine Rosendahls (Turo Darfeld, Schwarz-Weiß Holtwick, Westfalia Osterwick)
Leichtathletikgemeinschaft Rosendahl
Tischtennisgemeinschaft Rosendahl
Behindertensportgemeinschaft Osterwick
Sportschützen Rosendahls
Reitvereine Rosendahls einschließlich Voltigiergruppen
Hundesportverein Osterwick
Brieftaubenzuchtvereine Rosendahls
Rasse- und Geflügelzuchtverein Rosendahl-Osterwick
Fischereiverein „Petri Jünger“ Holtwick
Hegering Rosendahl
Modellflugclub Holtwick
Verkehrsverein Rosendahl
Landfrauenverbände Rosendahls
Landwirtschaftliche Ortsvereine Rosendahls
Feuerwehr Rosendahl einschließlich Löschzüge
Parteien Rosendahls und Wählergemeinschaft WIR (außer zu Wahlkampfzwecken)
Nachbarschaften Rosendahls
Verband der Kriegsbeschädigten Rosendahls
Fördervereine der Grundschulen Rosendahls
Förderverein der Verbundschule Legden Rosendahl
Volkshochschule Coesfeld
Musikschule Billerbeck-Coesfeld-Rosendahl
Musikwerkstatt Westmünsterland, Horstmar
Familienbildungsstätte Coesfeld
Werkstätten Haus Hall, Gescher